
S 17 AL 193/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Land | Freistaat Sachsen |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | 3 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 17 AL 193/03 |
| Datum | 27.02.2004 |

2. Instanz

| | |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 3 AL 84/04 |
| Datum | 23.09.2004 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 27. Februar 2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Gerichtskosten hat der Kläger zu tragen.
- III. Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 1.297,37 Euro festgesetzt.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger Anspruch auf Neubescheidung seines Antrages auf Bewilligung eines Eingliederungszuschusses bei erschwerter Vermittlung für die Zeit vom 01. Juli 2002 bis zum 31. Juli 2002 hat. Der Kläger betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei.

Er stellte am 03. Mai 2002 einen noch unspezifizierten Antrag auf Eingliederungszuschuss. Das Antragsformular unterschrieb er am 07. August 2002. Am 08. August 2002 ging es bei der Beklagten ein. Nach den darin enthaltenen Angaben sollte für die zum 01. Juli 2003 eingestellte Assessorin Z. (Z.) ein

Eingliederungszuschuss bei erschwerter Ermittlung über einen Monat in Höhe von 70 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts einschließlich des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bewilligt werden. Z. war nach dem Arbeitsvertrag vom 01.07.2002 als juristische Mitarbeiterin/Rechtsanwältin eingestellt worden. Ihre wöchentliche Arbeitszeit betrug 40 Stunden. Ihr Gehalt sollte 1.925,00 Euro monatlich betragen. Das Arbeitsverhältnis wurde innerhalb der Probezeit durch den Kläger gekündigt, es endete am 29. Juli 2002. Im Zeitraum vom 01.07. bis 29.07.2002 erhielt die Klägerin 1.757,61 Euro Bruttoarbeitsentgelt.

Am 28. Oktober 2002 erließ die Beklagte den Bescheid, mit welchem dem Antrag auf Förderung nicht entsprochen wurde. Zur Begründung führte sie aus, aufgrund der kurzen Beschäftigung sei das Ziel der Förderung, die dauerhafte Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt, nicht zu erreichen.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein, den er (Bl. 31/32 LA) damit begründete, dass bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 217 und 218 Dittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) auf den Zeitpunkt der Antragstellung bzw. den der Arbeitsaufnahme abzustellen sei und es sich im Weiteren um eine Ermessensentscheidung handle. Die Begründung des Ablehnungsbescheides stelle einen offensichtlichen Fall von Ermessensmissbrauch bzw. Ermessensnichtgebrauch dar.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Januar 2003 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der vom Kläger begehrte Eingliederungszuschuss bei erschwerter Vermittlung nach [§ 218 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) könne nur gewährt werden, wenn Z. zum Förderungsbedürftigen Personenkreis der "schwer vermittelbaren Personen" gezählt und eine Minderleistung vorgelegen habe. Zu dem genannten Personenkreis zählten z. B. Langzeitarbeitslose und Schwerbehinderte. Die Gründe, die die Vermittlung erschwerten, müssten personenbezogen sein. Es komme nicht auf die aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt an, sondern darauf, ob der Arbeitnehmer im Vergleich zu anderen Bewerbern, mit denen er auf dem Arbeitsmarkt konkurrenziere, in seiner Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt sei. Davon sei jedoch im Fall von Frau Z. unter Beachtung ihrer beruflichen Bildung, des beruflichen Werdeganges und der kurzen Dauer der Arbeitslosigkeit nicht auszugehen. Sie zähle auch nicht zu den "einarbeitungsbedürftigen" Arbeitnehmern, da damit nur Personen gemeint seien, die einer besonderen, über das übliche Maß hinaus gehenden Einarbeitung bedürften. Nicht erfasst werde die Einarbeitung, die bei jedem Berufsanfänger notwendig sei. Eine über das übliche Maß hinausgehende Minderung der Leistungsfähigkeit und damit ein erhöhter Aufwand zur Eingliederung liege bei Frau Z. nicht vor.

Weiterhin seien bei einer kurzen Förderdauer grundsätzlich Förderaufwand und der Erfolg einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt sorgfältig abzuwägen. Beim Arbeitsamt Dresden werde bei der Beantragung eines Eingliederungszuschusses von so kurzer Dauer grundsätzlich keine Förderung gewährt. Auch unter Berücksichtigung der Vielzahl der Antragsteller und der nur

begrenzt zur Verfügung stehenden Mitteln sei diese Entscheidung nicht zu beanstanden.

Hiergegen hat der Kläger am 12. Februar 2003 Klage mit dem Ziel der Neubescheidung seines Antrages erhoben. Zur Begründung hat er ausgeführt, Frau Z. sei seit dem 01. Juni 2001 bis zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme am 01.07.2002 beim Arbeitsamt Dresden arbeitslos gemeldet gewesen. Sie sei daher als Langzeitarbeitslose gemäß [§ 18 Abs. 1 SGB III](#) anzusehen. Im übrigen sei sie auch schwer vermittelbar gewesen. Sie habe ihr Staatsexamen mit ausreichendem Ergebnis abgeschlossen. Berufs- bzw. Praxiserfahrungen seien nicht vorhanden gewesen. Vielmehr habe sich an den Abschluss der Ausbildung eine länger dauernde Zeit der Arbeitslosigkeit und der Kindererziehung angeschlossen, in deren Verlauf der Anschluss an die juristische Weiterentwicklung nahezu vollständig verloren gegangen sei.

Die angefochtenen Bescheide seien offensichtlich ermessensfehlerhaft.

Mit Gerichtsbescheid vom 27. Februar 2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung nahm das SG Bezug auf die Ausführungen der Beklagten im angefochtenen Widerspruchsbescheid und führte ergänzend aus, dass die Beklagte ihr Ermessen nicht fehlerhaft ausgeübt habe. Zum Zeitpunkt der Vorlage der Unterlagen sei das einmonatige vorherige Arbeitsverhältnis bereits beendet gewesen. Innerhalb des Zeitraumes, für den die Gewährung des Zuschusses beantragt worden sei, habe keine dauerhafte Eingliederung erfolgen können.

Zur Kostenentscheidung hat es ausgeführt, der Kläger sei Leistungsempfänger im Sinne von [§ 183 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#), sodass die Voraussetzung des [§ 197a SGG](#) nicht vorliege.

Gegen den ihm am 11. März 2004 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 30. März 2004 eingegangene Berufung des Klägers, mit welcher er an seinem auf Neubescheidung seines Antrages gerichteten Begehren festhält.

Das Gericht habe die von der Beklagten offenkundig fehlerhaft getroffene Einschätzung übernommen und sei fehlerhaft zu der Auffassung gelangt, dass die Beklagte überhaupt Ermessen ausgeübt habe. Eine Abwägung der Beklagten habe gerade nicht stattgefunden. Vielmehr habe die Beklagte durch die gewählte Formulierung im Widerspruchsbescheid, dass bei der Beantragung des Eingliederungszuschusses (EGZ) von so kurzer Dauer grundsätzlich keine Förderung gewährt werde, deutlich gemacht, dass aufgrund der Kürze der Förderungsdauer von einem Monat auf eine Abwägung verzichtet worden sei.

Auch wenn die im Schreiben des Senats vom 23. Juni 2004 geäußerte Rechtsauffassung zutreffend sein sollte, müsse dies angesichts seiner Auffassung nach zu einer Neubescheidung führen.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 27. Februar 2004 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Oktober 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Januar 2003 zu verurteilen, den KlÄger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts Äber den Antrag auf GewÄhrung eines Eingliederungszuschusses fÄr Frau Z. wegen erschwerter Vermittlung erneut zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 27. Februar 2004 zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt die angefochtenen Entscheidungen fÄr zutreffend.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÄge und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

1. Die Berufung ist statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes mehr als 500,00 Euro erreicht, [Ä 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Berufung ist auch im Äbrigen zulÄssig, insbesondere innerhalb der Frist des [Ä 151 Abs. 1 SGG](#) eingelegt worden.

2. Die Berufung ist jedoch unbegrÄndet.

Das Sozialgericht und die Beklagte haben zutreffend einen Anspruch des KlÄgers auf Eingliederungszuschuss fÄr Frau Z. verneint.

Nach dem Grundsatz des [Ä 217](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) kÄnnen zur Eingliederung von fÄrderungsbedÄrftigen Arbeitnehmern ZuschÄsse zu den Arbeitsentgelten zum Ausgleich von Minderleistungen an Arbeitgeber gezahlt werden. FÄrderungsbedÄrftig sind Arbeitnehmer, die ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kÄnnen. Die genannte Vorschrift verdeutlicht als Grundsatzregelung den allgemeinen Leistungszweck und die gesetzgeberische Absicht, die hinter den EingliederungszuschÄssen steht. Danach sollen Minderleistungen von fÄrderungsbedÄrftigen Arbeitnehmern durch eine Leistung an den Arbeitgeber ausgeglichen werden. Die ZuschÄsse dienen nicht der Schaffung neuer ArbeitsplÄtze, sondern der dauerhaften Eingliederung benachteiligter Arbeitnehmer (Brandt in Niesel, SGB III, 2. Auflage, Rdnr. 2 zu Ä 217).

Nach [Ä 218 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) kÄnnen EinarbeitungszuschÄsse erbracht werden, wenn Arbeitnehmer, insbesondere Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen wegen in ihrer Person liegender UmstÄnde nur erschwert vermittelt werden kÄnnen (Eingliederungszuschuss bei erschwerter Vermittlung).

Im vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob bei der zu fÃ¼hrenden Frau Z. Langzeitarbeitslosigkeit oder ein sonstiger in ihrer Person liegender Umstand vorlag, der ihre Vermittlung erschwerte, denn [Â§ 218 Abs. 1](#) und 2 SGB III ist im Zusammenhang mit [Â§ 217 SGB III](#) zu lesen, d. h., dass der Arbeitnehmer fÃ¼rderbedÃ¼rftig sein muss. FÃ¼rderbedÃ¼rftig sind aber â wie bereits zitiert â nur Arbeitnehmer, die ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kÃ¶nnen. Die PrÃ¼fung der Frage, ob ohne die Bewilligung eines Eingliederungszuschusses eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Betracht kommt, bedingt eine Prognose des Arbeitsamtes. Dabei sind nicht nur die in der Person des Arbeitnehmers liegenden UmstÃ¤nde sondern auch die betrieblichen VerhÃ¤ltnisse zu berÃ¼cksichtigen. Eine gÃ¼nstige Prognose wird sich z. B. dann nicht stellen lassen, wenn die ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist oder der Arbeitgeber dem Arbeitsamt geplante Entlassungen angezeigt hat. Die Arbeitsverwaltung hat die AbhÃ¤ngigkeit der angestrebten Eingliederung von der FÃ¼rderungsleistung vorausschauend zu beurteilen. Die FÃ¼rderbedÃ¼rftigkeit ist aufgrund einer den Einzelfall betreffenden Prognose zu klÃ¤ren (vgl. BSG SozR-4100 Â§ 60 Nr. 1). Der Beklagten muss die Prognoseerstellung ermÃ¶glicht werden (vgl. Wissing u.a. in Praxiskommentar zum SGB III, 2. Auflage 2004, Â§ 217 Rdnr. 47), d.h., die tatsÃ¤chlichen Grundlagen fÃ¼r diese Prognose mÃ¼ssen ihr bekannt (gegeben worden) sein. Eine solche Prognose wurde der Beklagten angesichts des zeitlichen Ablaufs der Antragstellung nicht ermÃ¶glicht. Die zur PrÃ¼fung der Prognosefrage erforderlichen Unterlagen gingen erst nach dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses ein. Zu diesem Zeitpunkt war eine solche Prognose nicht mehr mÃ¶glich. Im Gegenteil: Zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen war nur noch festzustellen, dass jedenfalls durch die beantragte FÃ¼rderung keine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt gelingen wird.

Da der KlÃ¤ger den Antrag nicht (auch) auf einen Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung von BerufsrÃ¼ckkehrern erstreckt hat, bedurfte [Â§ 218 Nr. 1](#) i. V. m. Nr. 2 SGB III keiner weiteren PrÃ¼fung. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch bei dieser Vorschrift der Grundgedanke der gesetzgeberischen Forderung nach dauerhafter Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch die entsprechende Leistung zu beachten ist. Im Ã¼brigen ist nicht dargetan, dass es einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedurft hÃ¤tte. Hier handelt es sich um eine Sondervorschrift zu [Â§ 218 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#). Das Erfordernis einer "besonderen Einarbeitung zur Eingliederung" in [Â§ 218 Abs. 2 SGB III](#) ist demnach ebenso auszulegen wie die entsprechende Tatbestandsvoraussetzung in [Â§ 218 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#). Die Notwendigkeit der Einarbeitung muss daher wegen der individuellen Leistungsdefizite bestehen, die den Einzuarbeitenden im VerhÃ¤ltnis zu der vergleichbaren Berufsgruppe benachteiligt (Brandt in Niesel, SGB III, 2. Auflage Â§ 218 Rdnr. 5). Die Vermittlung von ersten berufspraktischen Kenntnissen an Hochschulabsolventen, z. B. RechtsanwÃ¤lte, ist keine Einarbeitung, denn mit der Ablegung des 2. Staatsexamens ist die grundlegende berufliche Qualifikation erreicht; der Zuschuss dient nicht dazu, den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern, sondern soll individuelle Leistungsdefizite des Arbeitnehmers ausgleichen (Brandt, a.a.O., m.w.N.). Auch fÃ¤hlt eine Einarbeitung, die wegen der betrieblichen Besonderheiten erforderlich ist, nicht unter die in [Â§ 218 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB III](#) genannte besondere Einarbeitung. Aus dem Einarbeitungs- und Qualifizierungsplan

gemäss Bl. 3/6 der Verwaltungsakte ergibt sich nichts, was über die Einarbeitung eines Berufsanfängers mit dem Schwerpunkt Familien- und Erbrecht hinausginge. Es handelt sich hier allenfalls um eine wohl wegen der Ausrichtung der Kanzlei Einarbeitung wegen betrieblicher Besonderheiten. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass Frau Z. am 30.09.1997 das Studium an der TU Dresden abgeschlossen hatte. Sie war vom 01.06.2001 bis 31.05.2002 und dann wiederum vom 26.06. bis 30.06.2002 arbeitslos gemeldet. Irrelevant ist, ob Frau Z. das Staatsexamen mit ausreichendem Ergebnis abgeschlossen hat. Da sie ohnehin nach dem 2. Staatsexamen erstmals in einem juristischen Beruf tätig werden sollte, ist es auch irrelevant, ob ihr ggf. "der Anschluss an die juristische Weiterentwicklung" nahezu vollständig verloren gegangen sein soll, wie der Kläger vorträgt. Das juristische "Handwerkszeug" hat sie mit dem juristischen Staatsexamen erworben. Die Einarbeitung in spezielle Familienrechtsfragen stellt keine "besondere Einarbeitung" dar. Diese Einarbeitung ist von jedem Juristen vorzunehmen, der sich mit diesem Gebiet näher beschäftigt. Grundlagen des Familienrechts dürften innerhalb der juristischen Ausbildung erworben worden sein. Soweit die Besonderheiten des Praxiseinsatzes erfordern, dass ein Höchststand an juristischem Wissen im Familienrecht vorhanden ist, stellt dies keinen Tatbestand dar, der dazu führt, dass Frau Z. gegenüber anderen Mitbewerbern einer erhöhten Einarbeitung bedürfte. Auf die Frage, welche juristischen Fachkenntnisse in dem Spezialbereich, in welchem sie innerhalb der Kanzlei des Klägers eingesetzt werden sollte, vorhanden waren, kommt es daher nicht an. Dies wäre eine Einarbeitung aus Gründen betrieblicher Erfordernisse, die im Rahmen der Betrachtung des Merkmals der "besonderen Einarbeitung" im hier genannten Gesetzeskontext nicht relevant ist.

Angesichts dessen scheidet sowohl ein Rechtsanspruch auf Führung gemäss [§ 218 Abs. 2 SGB III](#) als auch die geltend gemachte erneute Ermessensentscheidung über den Antrag im Rahmen von [§ 218 Abs. 1 Nr. 1](#) und 2 SGB III aus. Hinsichtlich Letzterem ist festzustellen, dass ein Raum für Ermessensbetätigung bereits nicht eröffnet war, weil es an den Grundvoraussetzungen für eine Führung überhaupt fehlte. Erst dann aber, wenn das Ziel der Führung die dauerhafte Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt im Sinne einer positiven Prognose feststellbar wird, ist für die Beklagte die Ermessensausübung eröffnet. An dieser Grundvoraussetzung fehlt es jedoch.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#). Der Kläger zahlt entgegen der Auffassung des SG nicht zu den in § 183 genannten Leistungsempfängern. Der Eingliederungszuschuss ist eine Leistung an den Arbeitgeber, keine Sozialleistung, die dem Arbeitslosen zuteil wird (Meyer-Ladewig, 7. Auflage, Rdnr. 3 zu [§ 183 SGG](#) m.w.N.). Der Gegenstandswert ist in Anbetracht dessen, dass der Kläger lediglich die Neubescheidung begehrt hat, mit einem Abschlag von 20 % des vollen Wertes des begehrten Zuschusses zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Gegenstandswert von 1.297,37 Euro (1.925,00 Euro zuzüglich 20,35 % Arbeitgeberpauschbetrag zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag mal 70 % abzüglich 20 %).

Gründe für die Zulassung der Revision, [§ 160 Abs. 2 SGG](#), liegen nicht vor. ☐☐

Erstellt am: 08.07.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024